

Gegenüberstellung der jetzigen und der 1. Änderung zur Satzung Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

jetzige Fassung	Fassung der 1. Änderung	Bemerkungen Rechtsgrundlage aktualisiert
Präambel Auf Grund §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.05.1992 (GVBl. LSA S. 130, 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 705) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) beschlossen:	Präambel Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 379), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 705) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende 1. Änderung zur Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) beschlossen:	keine Änderungen
§ 1 Name und Sitz (1) Die Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) führt den Namen Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (nachfolgend Volkshochschule genannt) und hat ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale). (2) Die Volkshochschule betreibt eine Geschäftsstelle in zentraler Lage der Stadt.	§ 1 Name und Sitz (1) Die Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) führt den Namen Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (nachfolgend Volkshochschule genannt) und hat ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale). (2) Die Volkshochschule betreibt eine Geschäftsstelle in zentraler Lage der Stadt.	Geänderte Abfolge aufgrund neuem § 3
§ 2 Träger (1) Der Träger der Volkshochschule ist die Stadt Halle (Saale). (2) Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird, soweit nicht durch Entgelte der Teilnehmer und Zuschüsse Dritter gedeckt, von der Stadt Halle (Saale) getragen. Besondere Beachtung	§ 2 Träger (1) Der Träger der Volkshochschule ist die Stadt Halle (Saale). (2) Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird, soweit nicht durch Entgelte der Teilnehmer und Zuschüsse Dritter gedeckt, von der Stadt Halle (Saale) im vorgegebenen Finanzrahmen	1

bedarf dabei §3 (2).	(3) Der Träger sichert der Volkshochschule die Nutzung der kommunalen Bildungseinrichtungen zur Erfüllung der im §3 (1) – (5) genannten Aufgabenstellung der Volkshochschule einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellen in einzelnen Stadtgebieten zu. (4) Der Träger verabschiedet für die Volkshochschule eine Entgeltordnung. (5) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Koordinators der Volkshochschule und des Beirates.	getragen. Besondere Beachtung bedarf dabei § 4 (2). (3) Der Träger sichert der Volkshochschule die Nutzung der kommunalen Bildungseinrichtungen zur Erfüllung der im § 4 (1) – (5) genannten Aufgabenstellung der Volkshochschule einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellen in einzelnen Stadtgebieten zu. (4) Der Träger verabschiedet für die Volkshochschule eine Entgeltordnung. (5) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Koordinators der Volkshochschule und des Beirates.
§ 3 Aufgaben der Volkshochschule	§ 4 Aufgaben der Volkshochschule	

		Jetziger § 3 wird zu § 4
(1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung (Weiterbildung). Gleichzeitig ist sie eine kommunale Einrichtung der Kulturflege. (2) Die Volkshochschule übernimmt zusätzlich zu den in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben Kurse und Veranstaltungen der Freizeitbetreuung für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren. Diese Kurse werden abgesehen von den Entgelteinnahmen ausschließlich vom Träger finanziert (Personal und Sachkosten). (3) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral. (4) Die Arbeit der Volkshochschule dient sowohl der Vertiefung und Erweiterung vorhandener Qualifikationen als auch dem Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Angeboten werden Einzelveranstaltungen, sonstige kurzfristige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse / Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare. (5) Die Volkshochschule ist in der Lehre frei.	(1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung (Weiterbildung). Gleichzeitig ist sie eine kommunale Einrichtung der Kulturflege. (2) Die Volkshochschule übernimmt zusätzlich zu den in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben Kurse und Veranstaltungen der Freizeitbetreuung für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren. Diese Kurse werden abgesehen von den Entgelteinnahmen ausschließlich vom Träger finanziert (Personal und Sachkosten). (3) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral. (4) Die Arbeit der Volkshochschule dient sowohl der Vertiefung und Erweiterung vorhandener Qualifikationen als auch dem Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Angeboten werden Einzelveranstaltungen, sonstige kurzfristige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse / Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare. (5) Die Volkshochschule ist in der Lehre frei.	Jetziger § 4 wird zu § 5
§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer kommunalen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt wurde.	§ 5 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer kommunalen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt wurde.	Jetziger § 5 wird zu § 6
§ 5 Koordinator der Volkshochschule (1) Die Volkshochschule wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person	§ 6 Koordinator der Volkshochschule (1) Die Volkshochschule wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person	Jetziger § 6 wird zu § 7

<p>geleitet.</p> <p>(2) Der Koordinator hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeitung von Entwürfen für eine langfristige Planung des Lehrgangssangebotes b) Aufstellen des Arbeitsplanes und Einteilung der Fachbereiche c) Erarbeitung des Haushaltsplanes für die Volkshochschule im Rahmen der kommunalen Vorgaben d) Verfügung über die im Haushaltsplan der Volkshochschule veranschlagten Mittel e) Sicherung der Weiterbildung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter f) Auswahl und Abschluss von Vereinbarungen über die freie Mitarbeit an der Volkshochschule mit den nebenberuflichen Mitarbeitern g) Verwaltung der Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen der Volkshochschule h) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsberatung i) Führung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule j) Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. <p>(3) Der Träger kann in Absprache mit dem Koordinator Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 an eine zweite dafür geeignete Person delegieren.</p> <p>(4) Der Koordinator der Volkshochschule ist Vorgesetzter aller hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter der Volkshochschule.</p>	<p>(2) Der Koordinator hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeitung von Entwürfen für eine langfristige Planung des Lehrgangssangebotes b) Aufstellen des Arbeitsplanes und Einteilung der Fachbereiche c) Erarbeitung des Haushaltsplanes für die Volkshochschule im Rahmen der kommunalen Vorgaben d) Verfügung über die im Haushaltsplan der Volkshochschule veranschlagten Mittel e) Sicherung der Weiterbildung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter f) Auswahl und Abschluss von Vereinbarungen über die freie Mitarbeit an der Volkshochschule mit den nebenberuflichen Mitarbeitern g) Verwaltung der Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen der Volkshochschule h) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsberatung i) Führung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule j) Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. <p>(3) Der Träger kann in Absprache mit dem Koordinator Aufgaben gemäß § 6 Absatz 2 an eine zweite dafür geeignete Person delegieren.</p> <p>(4) Der Koordinator der Volkshochschule ist Vorgesetzter aller hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter der Volkshochschule.</p>	<p>Geänderte Abfolge aufgrund neuem § 3</p>
<p>§ 6 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter</p> <p>(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes können</p>	<p>§ 7 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter</p> <p>(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes können</p>	<p>Jetziger § 6 wird zu § 7</p>

<p>hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingesetzt werden. Ihr Einsatz erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang der Fachbereiche als Bereichsleiter.</p> <p>(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufstellen eines Arbeitsplanentwurfes für ihren jeweiligen Fachbereich in Abstimmung mit dem Koordinator der Volkshochschule b) Bereichsleiter widmen sich überwiegend planerisch - organisatorischen Aufgaben. Sie sind für die Anleitung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) verantwortlich. c) Entwicklung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen unter Berücksichtigung des Finanz-, Raum- und Sachbedarfs der jeweiligen Veranstaltung d) Durchführung und Auswertung von Semester- und Erfolgskontrollen e) Fachbereichsbezogene und – übergreifende Beratung f) Erhebung der fachbereichsbezogenen Teilnehmerstatistik g) Weiterbildung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) für den zu verantwortenden Fachbereich 	<p>hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingesetzt werden. Ihr Einsatz erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang der Fachbereiche als Bereichsleiter.</p> <p>(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufstellen eines Arbeitsplanentwurfes für ihren jeweiligen Fachbereich in Abstimmung mit dem Koordinator der Volkshochschule b) Bereichsleiter widmen sich überwiegend planerisch - organisatorischen Aufgaben. Sie sind für die Anleitung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) verantwortlich. c) Entwicklung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen unter Berücksichtigung des Finanz-, Raum- und Sachbedarfs der jeweiligen Veranstaltung d) Durchführung und Auswertung von Semester- und Erfolgskontrollen e) Fachbereichsbezogene und – übergreifende Beratung f) Erhebung der fachbereichsbezogenen Teilnehmerstatistik g) Weiterbildung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) für den zu verantwortenden Fachbereich 	<p>§ 7 Außenstellen</p> <p>(1) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Außenstellen in den einzelnen Stadtteilen einrichten. Diese haben die Aufgabe, Lehrgänge, Kurse und Einzelveranstaltungen zur Weiterbildung der Bürger ihres Einzugsgebiets anzubieten.</p>	<p>Jetziger § 7 wird § 8.</p>
---	---	---	-------------------------------

<p>(2) Die Außenstellen werden von den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern betreut und durch die Geschäftsstelle mit verwaltet. Im Bedarfsfall können auch nebenberufliche Mitarbeiter für die Planung von Kursen und deren Betreuung im Rahmen der Fachbereiche der Volkshochschule eingesetzt und entsprechend honoriert werden.</p>	<p>(2) Die Außenstellen werden von den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern betreut und durch die Geschäftsstelle mit verwaltet. Im Bedarfsfall können auch nebenberufliche Mitarbeiter für die Planung von Kursen und deren Betreuung im Rahmen der Fachbereiche der Volkshochschule eingesetzt und entsprechend honoriert werden.</p>	<p>§ 8 Beirat der Volkshochschule</p> <p>(1) Der Träger beruft Vertreter des öffentlichen Lebens und Vertreter kraft Amtes als Beirat der Volkshochschule.</p> <p>(2) Der Beirat der Volkshochschule fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Volkshochschule durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitwirkung bei der Gestaltung des Kursangebotes b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule <p>(3) Der Volkshochschulbeirat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes, drei Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Teilnehmer und des haupt- und nebenberuflichen Personals.</p> <p>(4) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der zuständige Beigeordnete b) der zuständige Amtsleiter c) der Koordinator der Volkshochschule <p>Die Mitglieder kraft Amtes können im Beirat vertreten werden.</p> <p>Weiterhin sind Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) ein vom hauptamtlich beschäftigten Personal der Volkshochschule gewählter Vertreter
	<p>§ 9 Beirat der Volkshochschule</p> <p>(1) Der Träger beruft Vertreter des öffentlichen Lebens und Vertreter kraft Amtes als Beirat der Volkshochschule.</p> <p>(2) Der Beirat der Volkshochschule fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Volkshochschule durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitwirkung bei der Gestaltung des Kursangebotes b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule <p>(3) Der Volkshochschulbeirat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes, drei Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Teilnehmer und des haupt- und nebenberuflichen Personals.</p> <p>(4) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der zuständige Beigeordnete b) der zuständige Amtsleiter c) der Koordinator der Volkshochschule <p>Die Mitglieder kraft Amtes können im Beirat vertreten werden.</p> <p>Weiterhin sind Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) ein vom hauptamtlich beschäftigten Personal der Volkshochschule gewählter Vertreter 	<p>Jetziger § 8 wird zu § 9</p> <p>(1) Der Träger beruft Vertreter des öffentlichen Lebens und Vertreter kraft Amtes als Beirat der Volkshochschule.</p> <p>(2) Der Beirat der Volkshochschule fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Volkshochschule durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitwirkung bei der Gestaltung des Kursangebotes b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule <p>(3) Der Volkshochschulbeirat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes, drei Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Teilnehmer und des haupt- und nebenberuflichen Personals.</p> <p>(4) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der zuständige Beigeordnete b) der zuständige Amtsleiter c) der Koordinator der Volkshochschule <p>Die Mitglieder kraft Amtes können im Beirat vertreten werden.</p> <p>Weiterhin sind Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) ein vom hauptamtlich beschäftigten Personal der Volkshochschule gewählter Vertreter

e) ein Vertreter der Teilnehmerschaft der Volkshochschule f) ein Vertreter der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten)	e) ein Vertreter der Teilnehmerschaft der Volkshochschule f) ein Vertreter der nebenberuflich tätigten Lehrkräfte (Dozenten)	(5) Die in den Beirat zu entsendenden drei Mitglieder des Stadtrates werden entsprechend § 46 der GO LSA auf Vorschlag des Bildungsausschusses berufen. (6) Der Vorsitzende des Beirates ist der zuständige Beigeordnete. Dieser lädt zu Sitzungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, ein und leitet diese. (7) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden. (8) Die Einladung an die Mitglieder des Beirates hat durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung nicht anwesend sein, kann durch den Vorsitzenden des Beirates fristgemäß eine erneute Beiratssitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig ist.	(5) Die in den Beirat zu entsendenden drei Mitglieder des Stadtrates werden entsprechend § 46 der GO LSA auf Vorschlag des Kulturausschusses berufen. (6) Der Vorsitzende des Beirates ist der zuständige Beigeordnete. Dieser lädt zu Sitzungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, ein und leitet diese. (7) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden. (8) Die Einladung an die Mitglieder des Beirates hat durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung nicht anwesend sein, kann durch den Vorsitzenden des Beirates fristgemäß eine erneute Beiratssitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig ist.	Neue Zuordnung zum GB III	

§ 9 Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten)

- (1) Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte werden vom Koordinator der Volkshochschule ver-

§ 10 Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten)

- (1) Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte werden vom Koordinator der Volkshochschule ver-

<p>pflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.</p> <p>(2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Koordinator der Volkshochschule unterstellt.</p> <p>(3) Sie erhalten für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltungen einen Lehrauftrag in Form eines Honorarvertrages.</p> <p>(4) Die Höhe der Honorare regelt die vom Träger zu bestimmende Verwaltungsvorschrift.</p> <p>(5) Die Volkshochschule bietet den nebenberuflich tätigen Dozenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Weiterbildungsveranstaltungen an.</p>	<p>pflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.</p> <p>(2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Koordinator der Volkshochschule unterstellt.</p> <p>(3) Sie erhalten für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltungen einen Lehrauftrag in Form eines Honorarvertrages.</p> <p>(4) Die Höhe der Honorare regelt die vom Träger zu bestimmende Verwaltungsvorschrift.</p> <p>(5) Die Volkshochschule bietet den nebenberuflich tätigen Dozenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Weiterbildungsveranstaltungen an.</p>
§ 10 Teilnehmer der Volkshochschule	§ 11 Teilnehmer der Volkshochschule
<p>(1) Die Volkshochschule ist offen für alle. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen der Widmung aufgrund eines mit der Volkshochschule abschließenden zivilrechtlichen Vertrages. Bei Teilnahme gelten die Festlegungen aller für die Volkshochschule geltenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.</p> <p>(3) Die Teilnehmer können die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule bei Errichtung eines gesonderten Bearbeitungsentgeltes bescheinigt bekommen.</p>	<p>Jetziger § 10 wird zu § 11</p> <p>(1) Die Volkshochschule ist offen für alle. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen der Widmung aufgrund eines mit der Volkshochschule abschließenden zivilrechtlichen Vertrages. Bei Teilnahme gelten die Festlegungen aller für die Volkshochschule geltenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.</p>
§ 11 Veränderungen	§ 12 Veränderungen
<p>Ändert sich ein Bestandteil dieser Satzung, haben die restlichen Inhalte weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Jetziger § 11 wird zu § 12</p>

§ 12 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.	§ 13 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.	Jetziger § 12 wird zu § 13
§ 13 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) vom 19.05.2000 außer Kraft.	§ 14 Inkrafttreten der Satzung Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.01.14 in Kraft.	Jetziger § 13 wird zu § 14